

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995	Ausgegeben am 3. März 1995	51. Stück
151. Verordnung:	Sommerzeit in den Kalenderjahren 1995 bis 1997 [CELEX-Nr.: 394L0021]	
152. Verordnung:	Wanderungsstatistik-Verordnung	
153. Verordnung:	Gültigkeit der Familienbeihilfenkarten	
154. Verordnung:	Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Tourismuskaufmann“ und „Akademisch geprüfte Tourismuskaufrfrau“	
155. Verordnung:	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen	
156. Kundmachung:	Amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Tschechischen Republik für Edelmetallgegenstände	
157. Kundmachung:	Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder	

151. Verordnung der Bundesregierung über die Sommerzeit in den Kalenderjahren 1995 bis 1997

(CELEX-Nr.: 394L0021)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 4 des Zeitzählungsgesetzes, BGBl. Nr. 78/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 52/1981 wird in Umsetzung der Richtlinie 94/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 verordnet:

1. Im Kalenderjahr 1995 beginnt die Sommerzeit am 26. März 1995 um 2.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) und endet am 24. September 1995 um 3.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ).
2. Im Kalenderjahr 1996 beginnt die Sommerzeit am 31. März 1996 um 2.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) und endet am 27. Oktober 1996 um 3.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ).
3. Im Kalenderjahr 1997 beginnt die Sommerzeit am 30. März 1997 um 2.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) und endet am 26. Oktober 1997 um 3.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ).

Vranitzky	Busek	Dohnal	Mock
Schüssel	Hesoun	Lacina	Krammer
Löschnak	Moser	Michalek	Fasslabend
	Rauch-Kallat	Scholten	

152. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Art der für Zwecke der Wanderungsstatistik zu übermittelnden Meldedaten (Wanderungsstatistik-Verordnung)

Auf Grund des § 16a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. (1) Gegenstand der Wanderungsstatistik ist die Verlegung von Hauptwohnsitzen über Gemeindegrenzen.

(2) Meldebehörden, die durch An-, Ab- oder Ummeldung eines Menschen davon Kenntnis erlangt haben, daß dieser seinen Hauptwohnsitz in die Gemeinde hinverlegt oder von dieser Gemeinde wegverlegt hat, trifft — außer in den Fällen der Erstanmeldung Neugeborener und der Abmeldung Verstorbener — die Pflicht, die für die Wanderungsstatistik benötigten Daten zu übermitteln. Die Abmeldung eines Hauptwohnsitzes gilt im Zweifel als Verlegung des Hauptwohnsitzes über die Gemeindegrenzen.

(3) Sofern sich eine Abmeldung auf einen Wohnsitz bezieht, der mit Ablauf des 31. Dezember 1994 als ordentlicher Wohnsitz bezeichnet war, gilt die Abmeldung im Zweifel als Abmeldung eines Hauptwohnsitzes.

§ 2. (1) Die Meldebehörden haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt folgende Daten zu übermitteln:

1. Bezeichnung der Gemeinde, in der die Übermittlungspflicht entstanden ist;
2. Bezeichnung als Begründung oder Auflassung des Hauptwohnsitzes;
3. Tag, Monat und Jahr der Meldung, im Falle der Abmeldung auch Datum der zugehörigen Anmeldung;
4. im Fall der Begründung des Hauptwohnsitzes auch die Postleitzahl und die Gemeinde des bisherigen Hauptwohnsitzes, im Falle des Zuzuges aus dem Ausland, den bisherigen Hauptwohnsitzstaat;
5. im Fall der Auflassung des Hauptwohnsitzes auch die Gemeinde des nächsten Hauptwohnsitzes, im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in das Ausland, den künftigen Hauptwohnsitzstaat;
6. Kennzeichnung der Amtswegigkeit einer Abmeldung;
7. im Falle des automationsunterstützten Führens des Melderegisters die interne Identifikationsnummer des Meldevorganges;
8. Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betroffenen.

(2) Darüber hinaus sind die Meldebehörden ermächtigt, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt im Rahmen ihrer Meldepflicht folgende Daten zu übermitteln:

1. die Postleitzahlen des Hauptwohnsitzes, auf den sich die Meldepflicht bezieht (Abs. 1 Z 2), sowie des nächsten Wohnsitzes (Abs. 1 Z 5) und
2. die Kennzeichnung als Ummeldung infolge Änderung der Wohnsitzqualifikation.

(3) Weiters sind die Meldebehörden ermächtigt, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt als „unbekannt“ zu übermitteln:

1. das Datum der zugehörigen Anmeldung (Abs. 1 Z 3) sofern dieses im automationsunterstützt geführten Melderegister nicht zur Verfügung steht;
2. die Bezeichnung der Gemeinde des nächsten Hauptwohnsitzes (Abs. 1 Z 5), wenn diese nicht zur Verfügung steht;
3. das Geschlecht des Betroffenen (Abs. 1 Z 8), sofern darüber Zweifel bestehen und es sich um eine Abmeldung handelt, deren zugehörige Anmeldung vor dem 1. Juni 1986 erfolgte.

§ 3. (1) Meldebehörden, die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, können — anstatt gemäß § 2 vorzugehen — ihrer Verpflichtung auch dadurch entsprechen, daß sie von jeder übermittlungspflichtigen An-, Ab- oder Ummeldung sämtliche Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis übermitteln.

(2) Meldebehörden, die weder das Melderegister automationsunterstützt führen noch bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, können — anstatt gemäß § 2 vorzugehen — ihrer Verpflichtung auch dadurch entsprechen, daß sie von jeder übermittlungspflichtigen An-, Ab- oder Ummeldung einen vollständig und leserlich ausgefüllten Meldezettel übermitteln, der keine Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses aufweist.

(3) Bei Übermittlungen gemäß Abs. 1 und 2 ist das Österreichische Statistische Zentralamt verpflichtet, die ihm übermittelten personenbezogenen Daten ohne unnötigen Aufschub zu anonymisieren.

§ 4. (1) Die Übermittlung der Daten an das Österreichische Statistische Zentralamt hat zu festen Terminen zu erfolgen. Meldebehörden in Gemeinden, die nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung mindestens 10 000 Einwohner aufweisen, haben die Daten vierteljährlich zu übermitteln. Meldebehörden in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern haben sie halbjährlich zu übermitteln, können aber mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt eine vierteljährliche Übermittlung vereinbaren. Die Daten sind jeweils bis zum 15. des auf das Ende des jeweiligen Zeitraumes als übernächstes folgenden Monates zu übermitteln. Wenn keine übermittlungspflichtigen Meldevorgänge zu verzeichnen waren, hat innerhalb der genannten Fristen eine Leermeldung zu erfolgen.

(2) Die automationsunterstützt verarbeiteten Meldedaten können entweder durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung an das Österreichische Statistische Zentralamt übermittelt werden. Sie haben einem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städte-

bund festgelegten einheitlichen Satzaufbau zu folgen; dies gilt auch für den Fall, daß eine Meldebehörde die Meldedaten gemäß § 3 Abs. 1 übermittelt.

(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund für Übermittlungen gemäß Abs. 2 einheitliche Codes für die Merkmalsausprägungen festzulegen. Hierbei ist auch einvernehmlich zu bestimmen, für welche Codes Verwendungspflicht besteht.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Löschnak

153. Verordnung des Bundesministers für Jugend und Familie betreffend die Gültigkeit der Familienbeihilfenkarten

Gemäß § 30 Abs. 1 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 511/1994 wird verordnet:

§ 1. Ausgestellte Familienbeihilfenkarten als Grundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe durch Dienstgeber und auszahlende Stellen verlieren mit 30. April 1995 ihre Gültigkeit.

§ 2. Für Familienbeihilfen, die auf Grund von Familienbeihilfenkarten für Zeiträume nach dem 30. April 1995 ausbezahlt werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Moser

154. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Tourismuskaufmann“ und „Akademisch geprüfte Tourismuskaufrfrau“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

§ 1. Den Absolventen des an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten allgemeinen Hochschullehrganges für Tourismuswirtschaft, des an der Universität Klagenfurt eingerichteten Universitätslehrganges für Tourismusmanagement und des an der Universität Innsbruck eingerichteten Universitätslehrganges für Tourismus ist nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Tourismuskaufmann“, den Absolventinnen der genannten Lehrgänge die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Tourismuskaufrfrau“ zu verleihen.

§ 2. An der Wirtschaftsuniversität Wien ist die Berufsbezeichnung nach Erfüllung folgender Voraussetzungen vom Rektor oder von der Rektorin zu verleihen:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 40 Wochenstunden (das sind 600 einzelne Unterrichtsstunden) gemäß dem Unterrichtsplan des Hochschullehrganges für Tourismuswirtschaft,
2. Absolvierung der kommissionellen Abschlußprüfung nach frühestens vier Semestern,
3. positive Bewertung der Mitarbeit und Approbation der Seminar-Hausarbeit im anschließenden Spezialisierungsseminar und
4. Nachweis einer zumindest drei Jahre dauernden beruflichen Tätigkeit im Bereich der Tourismuswirtschaft.

§ 3. An der Universität Klagenfurt ist die Berufsbezeichnung nach Erfüllung folgender Voraussetzungen vom Rektor oder von der Rektorin zu verleihen:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 60 Wochenstunden (das sind 900 einzelne Unterrichtsstunden) gemäß dem Unterrichtsplan des Universitätslehrganges für Tourismusmanagement,
2. Absolvierung der kommissionellen Abschlußprüfung nach frühestens fünf Semestern,
3. positive Bewertung der Mitarbeit und Approbation der Seminar-Hausarbeit im anschließenden Spezialisierungsseminar und
4. Nachweis einer zumindest drei Jahre dauernden beruflichen Tätigkeit im Bereich der Tourismuswirtschaft.

§ 4. An der Universität Innsbruck ist die Berufsbezeichnung nach Erfüllung folgender Voraussetzungen vom Rektor oder von der Rektorin zu verleihen:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 60 Wochenstunden (das sind 900 einzelne Unterrichtsstunden) gemäß dem Unterrichtsplan des Universitätslehrganges für Tourismus,
2. Absolvierung der kommissionellen Abschlußprüfung nach frühestens sechs Semestern,
3. positive Bewertung der Prüfungsarbeit und
4. Nachweis einer zumindest drei Jahre dauernden beruflichen Tätigkeit im Bereich der Tourismuswirtschaft.

§ 5. Über die Verleihung der Berufsbezeichnung ist eine Urkunde auszustellen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Fremdenverkehrskaufmann“ und „Akademisch geprüfte Fremdenverkehrskauffrau“, BGBl. Nr. 132/1994, tritt mit Ablauf des 30. März 1995 außer Kraft.

Scholten

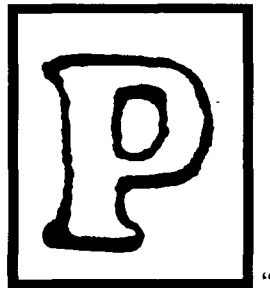
155. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 813/1993, wird in Verbindung mit dem Punzierungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 113/1994, verordnet:

Der Anhang A der Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1988, wird wie folgt geändert:

Nach Punkt X. ist folgender Punkt XI. anzufügen.

„XI. Amtszeichen des ermächtigten Punzierungsamtes der Tschechischen Republik



Lacina

156. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Tschechischen Republik für Edelmetallgegenstände

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Edelmetallgegenstände der Tschechischen Republik entsprechend dem Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 346/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 38/1990 und Kundmachung 760/1994 Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Schüssel

157. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die staatlichen Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Mit dem Wirksamwerden dieser Kundmachung tritt die Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 121, betreffend die Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland und deren Bundesländer außer Kraft.

Schüssel